

VEREINSSATZUNG

vom 06.02.2019
mit Änderung vom 26.07.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Dynamic Facilitation“.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München. Bei Wahl eines nicht ortsansässigen Vorsitzenden bleibt der Sitz der Vereinsführung in München (§ 24 BGB).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die Förderung und Weiterentwicklung von Methoden zur konstruktiven und nachhaltigen tragfähigen Kommunikation, Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung in Gruppen und Organisationen.
- (2) Insbesondere zielt der Verein darauf ab die Methode und die damit verbundene Haltung von „Dynamic Facilitation“ sowie verbundene und ergänzende Methoden in Deutschland und Europa durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - bekannt zu machen,
 - ihre Anwendung zu praktizieren und fördern,
 - weiterzuentwickeln,
 - Interessenten darin zu qualifizieren und
 - den Austausch zu fördern.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3

Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter und erheben nicht den Anspruch auf eine Vergütung für Zeit oder Arbeitsaufwand.

§ 4

Mitglieder

Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung (Antrag) voraus. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Beschlussfassung über die Aufnahme durch den Vorstand ist diese gegenüber dem Antragsteller schriftlich durch den Vorsitzenden zu bestätigen.

Im Falle einer Ablehnung besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge ist nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist (zwei Wochen ab dem Datum des Beschlusses des Vorstandes) Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der

Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht ein Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und in einer Beitragsordnung niederlegt. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen zu Zeitpunkt und Verfahren der Beitragszahlung enthalten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Dazu gehören insbesondere
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 (1) Nr. 1 bis 4, sowie des Kassenprüfers,
 4. Die Entscheidung über eine eventuelle Vergütung für einzelne Vorstandsmitglieder und deren Höhe.
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 32 BGB) und über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von drei Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Online-Versammlungen statt. Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstands internetunabhängige Versammlungen einberufen werden. Für eine Online-Versammlung gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen (z. B. zu Vertretungsregelung, Stimmrecht, Beschlussfassung, etc.) entsprechend.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail einberufen.

Im Falle einer Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung oder aufgrund eines Minderheitsbegehrens (siehe § 12 Abs. 2 Satz 2) beträgt die Ladungsfrist vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder.

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung präzise mitzuteilen.

- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung nach Verlesung der neuen, ergänzten Tagesordnungspunkte durch den Versammlungsleiter mittels Systemischen Konsensierens.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Angehörigen des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Im Falle von juristischen Personen ist es deren Vertreter. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlussfassung wird mittels Systemischem Konsensierens hergestellt. Dieses wird generell offen durchgeführt, kann jedoch auch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.
- (4) Eine Neufassung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und ist dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen (§ 71 BGB).
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. § 13 Abs. 3 letzter und vorletzter Satz gelten sinngemäß.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 4. dem Kassier
- (2) Die unter Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, benennt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Benennung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Rücktritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die unter Abs. (1) Nr. 1 mit 4 genannten

Mitglieder insgesamt oder einzelne Mitglieder hiervon ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der Stellvertreter kann – falls durch Anhäufung oder aufgrund Überlastung erforderlich - Aufgaben an die weiteren Mitglieder des Vorstandes delegieren.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Für alle verbindlichen Bankgeschäfte gilt die allgemeine Vertretungsregelung des Abs. 2 entsprechend, sofern hierfür seitens des Kreditinstituts ein entsprechender Nachweis gefordert wird. Abweichend hiervon kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auch eine Einzelverfügungsberechtigung erteilen.

§ 13

Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben bei Anwesenheit
 - des Vorsitzenden oder eines der Stellvertreter
 - sowie eines weiteren Mitglieds des unter § 11 Abs. 1 genannten PersonenkreisesDer Vorstand entscheidet mittels Dynamic Facilitation und/oder Systemischem Konsensieren.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle werden allen Vorstandsmitgliedern in Abdruck oder elektronisch zugestellt. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen.

§ 14

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – eines des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf 4 Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mediations Zentrale München e.V., Am Blütenring 11, 80939 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung, errichtet am 17.09.2018 samt Nachtrag vom 06.02.2019 und in der Mitgliederversammlung vom 26.07.2022 geändert, tritt mit dem Tag der sich anschließenden Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft. (§ 71 BGB).

Alle Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

München, den 21.11.2022